

Schweizerisches Bundesblatt.

63. Jahrgang. IV. № 38 20. September 1911.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

207

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erneuerung der Konzession einer Drahtseilbahn vom Muttbach nach dem Hotel Belvédère (an der Furkastrasse).

(Vom 16. September 1911.)

Tit.

Durch Bundesbeschluss vom 26. März 1909 (E. A. S. XXV, 140) wurde Herrn J. Seiler-Brunner, Besitzer des Hotel Belvédère an der Furkastrasse, die Konzession für den Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn vom Muttbach nach seinem Hotel erteilt. Nach Art. 4 dieser Konzession hätten die vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen für die fragliche Linie binnen einer Frist von 24 Monaten, vom 15. April 1909 an gerechnet, eingereicht werden sollen. Der Konzessionär hat uns jedoch bis 15. April 1911 weder die erwähnten Vorlagen, noch ein Gesuch um Verlängerung der Frist zur Einreichung derselben zukommen lassen. Die Konzession ist somit am 15. April 1911 erloschen.

Mittelst Eingaben vom 18. Juli und vom 27. August 1911 ersucht nun Herr J. Seiler um Erneuerung seiner Konzession. Wie dem Gesuch zu entnehmen ist, konnten die vorschriftsmässigen Vorlagen nicht innert nützlicher Frist eingereicht werden, weil das Tracé der Furkabahn oberhalb Gletsch und der An-

schlusspunkt der Drahtseilbahn beim Muttbach noch nicht definitiv festgesetzt waren. Zum Studium des definitiven Tracés der Seilbahn müsse jedoch die Anschlussstelle bekannt sein und solange kein definitives Projekt vorliege, könne die Finanzierung nicht durchgeführt werden.

Für das prächtig am Rhonegletscher liegende Hotel Belvédère, das durch die Furkabahn nicht bedient werde, sei die Drahtseilbahn eine Lebensbedingung. Sobald die Frage des Anschlusses an die Furkabahn abgeklärt sei, solle die Finanzierung der Seilbahn vorbereitet werden.

Die Einreichung eines Fristverlängerungsgesuches sei unterblieben, weil Herr Seiler im Frühjahr krank war.

In seiner Vernehmlassung vom 31. Juli 1911 empfiehlt der Staatsrat des Kantons Wallis das Gesuch des Herrn Seiler. Auch wir sehen uns zu Einwendungen nicht veranlasst und empfehlen Ihnen daher den nachstehenden Beschluss zur Annahme.

Genehmigen Sie, Tit., auch bei diesem Anlasse die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 16. September 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Erneuerung der Konzession einer Drahtseilbahn vom
Muttbach nach dem Hotel Belvédère (an der Furka-
strasse).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. zweier Eingaben des Herrn J. Seiler-Brunner, Besitzer des Hotel Belvédère an der Furkastrasse, vom 18. Juli und vom 27. August 1911;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 16. September 1911,

beschliesst:

1. Die durch Bundesbeschluss vom 26. März 1909 (E. A. S. XXV, 140) Herrn J. Seiler-Brunner, Besitzer des Hotels Belvédère an der Furkastrasse, erteilte und seither erloschene Konzession für den Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn vom Muttbach nach dem Hotel Belvédère wird unter den gleichen Bedingungen, jedoch mit der Massgabe erneuert, dass die im Art. 4 festgesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen vom Datum des Inkrafttretens des gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen ist.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der am 15. Oktober 1911 in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Erneuerung der Konzession einer Drahtseilbahn vom Muttbach nach dem Hotel Belvédère (an der Furkastrasse). (Vom 16. September 1911.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	207
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1911
Date	
Data	
Seite	129-131
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 324

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.